

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig
Ordnungsamt
Ausländerbehörde
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln über einen privaten Krankenversicherungsschutz für Aufenthalte bis zu einem Jahr

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Absatz 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Da nur ein kurzfristiger Aufenthalt bis zu 36 Monate beabsichtigt ist, und keine oder nur einer untergeordnete Beschäftigung aufgenommen werden soll, reicht hier eine Krankenversicherung die Mindestvoraussetzung nach dem Entschluss des Rates EG vom 22.12.2003 (2004/17/EG) erfüllt. Diese muss beinhalten:

- Leistungen für ärztliche Nothilfe und etwaige Repatriierung werden übernommen.
- Die Geltungsdauer der Versicherung deckt den vollen Aufenthalt im Bundesgebiet ab (ggf. auch einen unerlaubten Aufenthalt)
- Die Versicherung gilt im gesamten Raum der Schengener Staaten
- Es liegt eine Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro vor.

Bestätigung der Versicherung

Familienname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Für o. g. Person bestätigen wir als private Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsbeitrages, der den oben genannten Kriterien entspricht.

Der Vertrag besteht ungekündigt und ununterbrochen seit

Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt:

EUR

Datum

Unterschrift und Stempel der Versicherung